

Dr. U. Brosa

35287 Amöneburg, 16. Februar 2004  
Am Brücker Tor 4  
Telefon 06422 7616

Generalstaatsanwaltschaft beim  
Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
z.Hdn. LOStA Zahl  
Fax 069 1367 8468  
Zeil 42

60313 Frankfurt am Main

Betrifft: Az. 2 Js 12373/03 bei der Staatsanwaltschaft Marburg

Wie schon in meinem Fax vom 18.1.2004 angekündigt, lege ich gegen die Entscheidung des StA Franosch zugunsten des Christoph Aschenbach datiert auf den 6.1.2004, versehen mit dem Poststempel vom 8.2.2004, Beschwerde ein.

Begründung: Es wird behauptet, ich hätte die dreimonatige Frist zur Stellung eines Strafantrags versäumt. Das ist nicht so. Die Frist wird von dem Tag an berechnet, an dem der Täter bekannt wird. Mir ist erst im Ende Juli 2003 bekannt geworden, dass C.Aschenbach für die Hetze, die er als „Ortsdiener Fritz“ verfasst hat, verantwortlich ist.

C.Aschenbach hatte sein Posting unter falschem Namen veröffentlicht. Es hat uns mehrere Monate gekostet, den „Ortsdiener Fritz“ als Christoph Aschenbach zu identifizieren. Danach war zunächst unklar, ob Aschenbach nur Ansichten von Personen weitergegeben hatte, die er für glaubwürdig halten musste. Dass derartige Personen nicht existierten, zeigte sich erst bei einer Gerichtsverhandlung am 16.6.2003 (Az. 11 Ds 14425/02 bei der Staatsanwaltschaft Marburg), bei der diese Personen als Zeugen hätten auftreten müssen. Da ich jedoch selbst als Zeuge geladen war und deshalb vor dem Gerichtssaal warten musste, hatte ich keine vollständige Kenntnis von den Aussagen anderer Zeugen. Diese Kenntnis ergab sich erst, als

*Dr. Edmund Haferbeck, Karl-Marx-Str.16, 19055 Schwerin*

die Akte 11 Ds 14425/02 eingesehen und mir den Inhalt der Urteilsbegründung vom 15.7.2003 erläutert hatte.

Was die unterlassene Hilfeleistung angeht, ist daran zu erinnern, dass C.Aschenbach um den 12.5.2002 herum im Nachbarhaus Brücker Tor 2 wohnte und dort regelmässig übernachtete. Mit ihm lebten dort seine damalige Gattin, meines Wissens *Sabrina*, und zwei vernünftige Kinder, die nicht mit ihm verwandt sind. Ihnen wäre es aufgefallen, wenn Aschenbach in einer Nacht, in der es eine halbe Stunde lang Geschrei, Geräusche wie zersplitterndes Glas und

einen lange dauernden Polizeieinsatz gab, nicht zuhause gewesen wäre. Die Behauptung des StA Franosch „...sonstige Zeugen, die bestätigen könnten, daß der Beschuldigte anwesend war, sind nicht bekannt“ offenbart die mangelnde Sorgfalt seiner Arbeit.

Ich stelle hiermit nochmals Strafantrag wegen Nötigung gegen Christoph Aschenbach in derselben Sache. Sinn seines Postings war es, mich einzuschüchtern und von einer wahrheitsgemäßen Beschreibung der Ausschreitungen am 12.5.2002 abzuhalten.

Es ist bezeichnend, dass ausgerechnet StA Franosch die Einstellung zugunsten des C.Aschenbach verfügt hat. StA Franosch ist von Ermittlungen in Sachen Aschenbach entbunden worden, da er einen Auftrag seines Vorgesetzten LOSTa Zahl missachtet hat. Dieser Auftrag, den mir LOSTa Zahl am 17.11.2003 gegen 11 Uhr 20 telefonisch vorgelesen hat, ist bis heute nicht umgesetzt (Aktenzeichen 2 Js 10014/02 und 2 Js 1317/03 bei der Staatsanwaltschaft Marburg). Zugleich verweigert die Staatsanwaltschaft Marburg den Rechtsanwälten *Christa Fehrensens und Frank Suthaus, Lotzestraße 9a, 37083 Göttingen* seit März 2003 Einsicht in die oben genannten Akten. Im Dezember 2003 wurde Frau Fehrensens von der Staatsanwaltschaft Marburg telefonisch aufgefordert, sie solle auf die Akteneinsicht verzichten, hat sich jedoch auf dieses Ansinnen nicht eingelassen. Es ist zu befürchten, dass StA Franosch selbst straffällig geworden ist, indem er die Betrügereien des C.Aschenbach gedeckt hat. Ich fordere die Generalstaatsanwaltschaft auf, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen.

Mir ist vor kurzem ein Urteil des BGH bekannt geworden, aus dem hervorgeht, dass StA Franosch beim Verfahren 2 Js 10014/02 gegen die Grundsätze des Täter-Opfer-Ausgleichs verstoßen hat. Ich werde also bald wiederum Strafanzeige gegen ihn erstatten müssen.